

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

Immobilienenertragssteuer

Mit Inkrafttreten des ersten Stabilitätsgesetzes 2012 wurde die Besteuerung von Immobilienveräußerungen im Einkommenssteuerrecht ab 1.4.2012 umfassend neu geregelt. Waren nach bisheriger Rechtslage private Veräußerungen von Grundstücken (= Grund und Boden, Gebäude, grundstücksgleiche Rechte) grundsätzlich nur innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren als Spekulationsgeschäfte steuerpflichtig, so unterliegen Einkünfte aus der Veräußerung privater Grundstücke ab 1.4.2012 auch außerhalb der Spekulationsfrist generell einem festen Steuersatz von 25%.

Unentgeltliche Übertragungen stellen nach wie vor keine ertragssteuerlich relevanten Übertragungsvorgänge dar und lösen demnach keine Steuerpflicht aus.

Veräußerungen aus dem Privatvermögen:

Der Gewinn (= Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten) von Veräußerungen von Grundstücken aus dem Privatvermögen, die nach dem 1.4.2002 angeschafft wurden („Neu-Vermögen“) wird nunmehr grundsätzlich mit 25% besteuert. Reduziert wird der Veräußerungsgewinn noch um die Kosten für die Mitteilung an das Finanzamt sowie die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilien-Ertragssteuer. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Erwerb kommt es zu einem jährlichen Inflationsabschlag von 2% (maximal 50%) des Veräußerungsgewinnes.

Die Steuer auf den Gewinn von Verkaufserlösen von Grundstücken aus dem Privatvermögen, die vor dem 1.4.2002 erworben worden sind („Alt-Vermögen“), beträgt 15% bei Grundstücken mit Umwidmung nach dem 1.1.1988 und 3,5% vom Verkaufserlös für alle anderen Fälle. Der Veräußerungsgewinn kann aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt werden, wobei auch hier der Inflationsabschlag angesetzt werden kann.

INHALT

Immobilienenertragssteuer	1
Korruptionsstrafrechtsänderungs-Gesetz	2
Der neue Energieausweis	2
25 Jahre Notariatsakademie	3
Gastkommentar: Immobilienbewertung – wozu?	3
Grunderwerbsteuer & Grundbucheintragungsgebühr	4
Int. Testamentsregister / GmbH light	4
Mitarbeiterportrait	4



Ausgenommen von der Besteuerung sind Eigenheime und Eigentumswohnungen, die für den Veräußerer ab der Anschaffung bis zum Verkauf für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben oder wenn das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung für mindestens fünf Jahre durchgehend der Hauptwohnsitz war, sowie selbsthergestellte Gebäude (nicht der Grund und Boden oder bei Nutzung des Gebäudes innerhalb der letzten 10 Jahre zur Erzielung von Einkünften).

Weiters steuerbefreit bleiben Veräußerungen von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs als auch Tauschvorgänge von Grundstücken im Rahmen eines

Zusammenlegungs- Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahrens.

Veräußerungen aus dem Betriebsvermögen:

Bei Grundstücken des Betriebsvermögens wird der Veräußerungsgewinn – unabhängig von der jeweiligen Gewinnermittlungsart – nunmehr grundsätzlich mit 25% besteuert. Anders als bisher werden Wertveränderungen von Grund und Boden steuerlich nunmehr ausnahmslos erfasst. Bei der Veräußerung von bebauten Betriebsgrundstücken des Altvermögens, bei denen der Grund und Boden zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war, kann der auf Grund und Boden entfallende Anteil mit 3,5% oder 15% versteuert werden.

Bei Betriebsgebäuden wirkt sich die Änderung der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen nicht auf die schon bisher bestehende uneingeschränkte Steueranhängigkeit aus. Die Versteuerung der realisierten stillen Reserven erfolgt nunmehr mit 25%. Ein Inflationsabschlag kommt bei Gebäuden aber nicht zur Anwendung.

Ausgenommen von der Besteuerung sind Grundstücke, die aus dem Umlaufvermögen verkauft werden, sowie Verkäufe solcher Unternehmen, deren Schwerpunkt Grundstücksverwaltungen darstellen wie z.B. Vermietung und Veräußerung von Grundstücken. Ebenfalls steuerbefreit sind Verkäufe, wenn auf das Grundstück stille Reserven übertragen wurden oder eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

Für Parteienvertreter besteht ab 1.1.2013 bei Selbstberechnung der GrESt auch die Verpflichtung zur Zahlung der Immobilienenertragssteuer (ImmoESt). Die ImmoESt-Schuld (abgerundet auf volle Euro) entsteht nach Maßgabe des Erhalts des Kaufpreises und wird am 15. des zweitfolgenden Monats nach Zufluss zur Zahlung fällig.

Ulrich Klimscha

31. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die neugeschaffene ImmoESt stellt eine große Herausforderung für den Berufsstand der Notare dar. Klimscha & Schreiber sind, unterstützt durch entsprechende Schulungsmaßnahmen, darauf vorbereitet.

Das Kompetenzbild des Notars im Immobiliengeschäft wird durch diese Aufgabe abgerundet und in diesem Geschäftsfeld gefestigt. Ulrich Klimscha stellt diese neue verkäuferbetreffende Steuer im Leitartikel vor.

Der neue Energieausweis, kurz und bündig zusammengefasst von Manfred Schreiber.

Lang erwartet:

Der Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass die Heranziehung der Einheitswerte für die Grunderwerbsteuer und die Grundbucheintragungsgebühr verfassungswidrig ist. Lesen Sie Entscheidung, Ist-Zustand und Ausblicke hierzu.

Anna-Theresa Schmidinger bringt uns die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtes näher, berichtet über Gesetze-News zur GmbH-light und beleuchtet das Internationale Testamentsregister.

Die Notariatsakademie feierte mit ihren Wegbegleitern ihr 25jähriges Bestehen.

Im Gastkommentar: Mag. Peter Hauswirth, MAS, Rechtsanwalt und Sachverständiger für Immobilienwesen über Immobilienbewertung.

Mag. Anna Thoma stellt sich im Mitarbeiterportrait vor.

Viel Vergnügen beim Lesen, Ihre Notare



Korruptionsstrafrechtsänderungs-Gesetz



Seit 1.1.2013 sind die weitgehend strengeren gesetzlichen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts in Geltung, die mit Beschluss des Nationalrates vom 27.06.2012 verabschiedet wurden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen eine Ausweitung des Amtsträgerbegriffes, der inländischen Gerichtsbarkeit, die Aufnahme einer Definition der Vorteilsannahme und die Wiedereinführung der Strafbarkeit des „Anfütters“, sowie die Ausdehnung auf den Privatrechtssektor.

Vom Amtsträgerbegriff sind nunmehr all jene Personen erfasst, die für eine Gebietskörperschaft in Österreich, einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnehmen. Ferner werden auch Organe oder Bedienstete eines Unternehmens als Amtsträger qualifiziert, an dem eine inländische oder ausländische Gebietskör-

perschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Jedenfalls aber die Organe und Bediensteten jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof oder einer mit diesem vergleichbaren internationalen oder nationalen Einrichtung unterliegt, worunter beispielsweise auch Universitäten und sämtliche Sozialversicherungsträger fallen.

Die inländische Gerichtsbarkeit erfährt insofern eine Änderung, als nunmehr auch dann ausländische Sachverhalte in Österreich einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden, sofern eine allfällige „Bestechung“ eines ausländischen Amtsträgers im (ausländischen) Tatortstaat keine strafbare Handlung darstellt. Nationale Bestimmungen vor Ort sind somit nicht mehr maßgeblich für eine allfällige Strafbarkeit im Inland.

Der Definition der Vorteilsannahme ist zu entnehmen, dass Amtsträger/innen ein Fordern von Vorteilen niemals, ein Annehmen von Vorteilen nur dann erlaubt ist, wenn der Vorteil sich als „gebühlicher Vorteil“ erweist.

Ein derartiger „gebühlicher Vorteil“ liegt beispielsweise in einer Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken, auf deren

Verwendung der/die Amtsträger/in keinen bestimmenden Einfluss ausübt, oder in der Entgegennahme von „Gastgeschenken“ bei Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen.

Allfällige Zusatzleistungen (z.B. Wochenendaufenthalt im Anschluss an eine Tagung oder Veranstaltung) wären jedoch als Annahme eines nicht gebührenden Vorteils anzusehen.

Durch die Wiedereinführung des „Anfütters“ sind Zuwendungen an Amtsträger nunmehr auch dann strafbar, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden kann, sondern die gewählte Zuwendung lediglich dazu dient, Amtsträger „gewogen“ zu halten.

Das entscheidende Kriterium hierbei ist eine Beeinflussung der Tätigkeit des Amtsträgers/der Amtsträgerin.

Strafrechtlich nicht relevant bleibt die Annahme eines bloß geringen Vorteils (ca.100), sowie bloße Geschenke aus privatem Anlass (z.B. Geburtstagsgeschenke unter Freunden).

Anna – Theresa Schmidinger

Der neue Energieausweis

Mit 1.12.2012 hat der österreichische Gesetzgeber, die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch das Energieausweis – Vorlage – Gesetz 2012 (EAVG 2012) innerstaatlich umgesetzt.

Die wesentlichen Punkte:

- Wird ein Gebäude verkauft oder vermietet ist bereits in dem Inserat die Energieeffizienz anzugeben. Diese Verpflichtung trifft Abgeber und Makler.
- Eine Kopie des Ausweises ist vor Vertragsabschluss dem Vertragspartner vorzulegen und spätestens 14 Tage danach auszufolgen.
- Bei nicht Aushändigung des Energieausweises kann der Käufer oder Bestandnehmer selbst auf Kosten des Verkäufers bzw. Vermieters den Energieausweis einholen.
- Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.
- Die Nichtangabe bewirkt eine Verwaltungsstrafe bis zu EUR 1.450.-
- Ausgenommen sind unter anderem Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, Abbruchobjekte, Kirchen, spezielle Industrieanlagen, landwirtschaftliche Nutzgebäude, Sommerwohnungen, freistehende Gebäude mit weniger als 50m².



25 Jahre Österreichische Notariatsakademie

Die Notariatsakademie ist ein wesentlicher Faktor der Qualitätssicherung notarieller Rechtsdienstleistungen.

Ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit die Österreichische Notariatskammer ihre eigene Akademie zur Aus- und Fortbildung von Notaren, Notariatskandidaten und Mitarbeitern ins Leben gerufen hat. Um das 25-jährige Bestehen gebührend zu feiern, konnten mehr als 300 Wegbegleiter und Freunde der Akademie aus der Politik, von Universitäten und Gerichten, von Interessenvertretungen und aus dem Notariat bei einem Fest am 7. November in der Orangerie in Schönbrunn von ÖNK-Präsident Ludwig Bittner begrüßt werden.

Im Rahmen des Festakts referierte Universitätsprofessor und Genetiker Markus Hengstschläger zum Thema „Maßgeschneiderte Bildung als Motor zum Erfolg“. Anhand von plakativen Beispielen verwies er unter anderem auf die Wichtigkeit der Unterschiedlichkeit der Teile eines Ganzen, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Es sei wichtig, verschiedene Talente in einem Unternehmen bzw. einer Organisation zu fördern und auszubilden, um auf die Zukunft vorbereitet zu sein. Der Schlüssel zum Erfolg liege seiner Meinung nach im wiederholten Üben und ständigen Aneignen von Wissen. Um sich aus

der Masse hervorzuheben, sei Individualität gefragt. Nur durch Individualität sei man für eine unbekannte Zukunft gewappnet. Neben Fachwissen sei es weiters besonders wichtig, als Bildungseinrichtung Angebote im Bereich der sozialen Kompetenz sowie der emotionalen Intelligenz anzubieten, um für kommende Herausforderungen bestmöglich gerüstet zu sein.

Die vergangenen 25 Jahre Revue passieren ließ anschließend Akademiepräsident Michael Umfahrer. Er rief Teile dieser Erfolgsstory in Erinnerung und gab auch einen Ausblick für die Zukunft der Akademie.

Bei der Präsentation der Produktpalette verwies Präsident Umfahrer stolz auf die Akzeptanz des Angebots im Berufsstand.

Das Segment Fortbildung verzeichne rund 2300 Anmeldungen pro Jahr. Die Notariatsakademie biete für alle im Notariat Beschäftigten ein inhaltlich ausgewogenes und maßgeschneidertes Programm an.

Einen Impuls von Prof. Hengstschläger wird die Notariatsakademie sicher aufgreifen: Mit Mut und Beharrlichkeit das Ziel der Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbil-

dung zu verfolgen, um somit bestens auf „die Bälle vorbereitet zu sein, die aus einer unerwarteten Ecke geworfen werden“.

Quelle: Notabene



GASTKOMMENTAR

Immobilienbewertung – wozu?



„Drei Bewertungsgutachten – drei unterschiedliche Ergebnisse“, mit dieser Aussage wird oft die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten hinterfragt. Da die Bewertung einer Immobilie niemals eine rein mathematische Berechnung ist, wird es auch häufig Fälle geben, bei denen mehrere Gutachter Werte ermitteln, die sich nicht auf den Cent gleichen. Insofern hat

diese Aussage einen wahren Kern. Gemein wird aber allen drei Gutachten sein, dass die Wertermittlung nach objektiven Kriterien erfolgt, sodass die Wertunterschiede in der Regel vernachlässigbar sein sollten. Bereits das Liegenschaftsbewertungsgesetz, welches die rechtliche Grundlage für eine Immobilienbewertung darstellt, verlangt, dass ein Sachverständiger den Wert ermittelt, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben. Gerade diese zentrale Bestimmung beantwortet die Fragen, warum ein Bewertungsgutachten große Bedeutung haben kann.

Käufer, Verkäufer und andere bei einer Immobilientransaktion beteiligten Personen haben immer eine eigene – subjektive – Anschauung, welchen Wert eine Immobilie hat, wie dies auch zutreffend die Illustration rechts veranschaulicht. Für den Verkäufer stellt die Liegenschaft oft auch, weil er damit persönliche Erinnerungen verbindet, einen ganz besonderen Wert dar. Seine Kaufpreisvorstellung ist daher meist auch emotional geprägt. Der Käufer hat ganz andere Kaufpreisvorstellungen. Oftmals erachtet er Investitionen des Verkäufers als wertlos, weil er das Objekt umgestalten möchte und ist nicht bereit diese Investitionen über den Kaufpreis abzugelten. Bei einer objektiven Bewertung sind diese persönlichen Gesichtspunkte weitestgehend unberücksichtigt zu lassen und der „wahre Wert“ zu ermitteln.

Gerade dadurch kann ein Bewertungsgutachten Zeit und Geld sparen helfen. Ein Verkauf, der über Jahre zu einem

unrealistischen Kaufpreis versucht wird, kann viel Geld kosten, weil die laufenden Kosten weiter bezahlt werden müssen. Aber auch eine zu niedrige Einschätzung des Kaufpreises kann finanzielle Nachteile bedeuten. Durch eine professionelle Bewertung kann dies vermieden werden.

Peter Hauswirth

Bewertung einer Immobilie



So sehen Sie Ihr Haus ...



so sieht es der Wertgutachter ...



so sieht es der Käufer ...



so sieht es die Bank ...



und so das Finanzamt.

Grunderwerbsteuer & Grundbucheintragungsgebühr

In Österreich besteht bekanntlich schon seit geraumer Zeit keine Schenkungssteuer und keine Erbschaftssteuer mehr. Bei der unentgeltlichen Übertragung einer Immobilie fällt abgesehen von der Grundbucheintragungsgebühr von 1,1% nunmehr Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5% bzw. ermäßigt von 2% an. Die Bemessungsgrundlage hierfür war bisher der günstige 3fache Einheitswert.

Grundbucheintragungsgebühr:

Zufolge seinerzeitiger Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat der Gesetzgeber mit 1.1.2013 als Bemessungsgrundlage den Verkehrswert bestimmt, jedoch mit der Ausnahme und Privilegierung, dass bezüglich naher Angehöriger doch nach wie vor der 3fache Einheitswert relevant ist.

Da die meisten Schenkungen und Vererbungen in der Regel im nahen Angehörigenkreis gemacht werden, hat sich in der Praxis daher überwiegend wenig geändert. Falls die Eigentumsübertragung nicht privilegiert ist und diese Privilegie-

rung durch Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, hat die Partei in der Grundbucheingabe den Wert zu beziffern und durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität zu bescheinigen, ansonsten das Grundbuch den Wert nach freier Überzeugung schätzt und berechtigt ist eine Ordnungsstrafe bis zu EUR 400,- zu verhängen.

Ob dieses neue Gesetz einer Prüfung durch den VfGH standhält ist zumindest zweifelhaft, da das Grundübel, die „weitgehend als Zufallswerte anzusehenden“ (Zitat VfGH) Einheitswerte nach wie vor keine Novellierung erfahren haben.

Grunderwerbsteuer:

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 27.11.2012 GZ G 77/12-6 ausgesprochen, dass die Bemessung der Grunderwerbsteuer (GrEST) auf Basis der veralteten Einheitswerte, welche, da der Gesetzgeber über Jahrzehnte eine Aktualisierung der Einheitswerte unterlassen hat, im Ergebnis zu unsachlichen Ergebnissen führen, verfassungswidrig ist.

Er hat eine Gesetzesreparaturfrist bis zum 31.5.2014 festgelegt, womit jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bei der GrEST noch alles beim alten bleibt. Was dann kommt steht in den Sternen, möglicherweise wird das ganze Einheitswertsystem – das ja grundsätzlich im Sinne einer Verwaltungsökonomie verfassungskonform wäre, aber derzeit eben Zufallswerte darstellt – reformiert.

Manfred Schreiber



Int. Testamentsregister GmbH light

Die österreichische Notariatskammer ist einem Netzwerk der europäischen Testamentsregister beigetreten. Bei diesem Netzwerk ARERT (L' Association du Réseau Européen des Registres Testamentaires) handelt es sich um eine Initiative des Europäischen Notariats (16 Länder). Derzeit befindet sich das Thema ARERT in EDV-mäßiger Umsetzung. Ziel ist, dass österreichische Gerichtskommissäre künftig aus der Anwendung des Zentralen Testamentsregisters heraus auch ausländische Register abfragen können.

Die Abfrage im Österreichischen Zentralen Testamentsregister wird aufgrund der bestehenden Gesetzeslage ausländischen Registern oder Abfragenden jedoch nicht ermöglicht werden können.

Mit der Rechtsanwaltschaft ist hinsichtlich der Abfragen aus dem Testamentsregister eine technisch einfache Lösung für den Gerichtskommissär im Gespräch.

Anna-Theresa Schmidinger

Am 22.03.2013 wurde von den Bundesministern Karl und Mitterlehner der Gesetzesentwurf zur GmbH light zur Begutachtung in den Nationalrat versendet.

Das Gesetz beinhaltet eine Herabsetzung des Stammkapitals, eine Verringerung der Mindest-Körperschaftsteuer, sowie die Streichung der bislang verpflichtend vorzunehmenden Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung.

Betrag des Mindestkapital bei GmbH- Gründungen bislang € 35.000, so soll es nunmehr auf € 10.000 reduziert werden, Die Hälfte des Stammkapitals wird in bar zu hinterlegen sein. Für die Mindest-Körperschaftsteuer ist durch gegenständlichen Gesetzesentwurf anstelle von € 1.750 der Betrag von € 500 pro Jahr vorgesehen.

Die bislang in Geltung stehende Pflichtveröffentlichung bei GmbH-Gründungen in der Wiener Zeitung soll nach Inkrafttreten der Novelle ebenfalls wegfallen.

Anna-Theresa Schmidinger

VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Alexandra Bauer bakk. hat sich entschieden einen anderen beruflichen Weg einzuschlagen.

Neu im Team der Sachwalterschaftsabteilung:
Mag. Tatjana Strolz.



Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Mag. Anna Thoma

Ich arbeite seit Juli 2012 im Notariat Klimscha&Schreiber und da ich vorhabe länger Mitarbeiter zu bleiben, stelle ich mich hiermit kurz vor.

Ich wurde am 02.06.1988 in St.Veit an der Glan/Kärnten geboren. Meine Matura absolvierte ich in meinem Heimatort Gurk, im damals noch als Expositur geführten katholischen Privatgymnasium der Ursulinen. Schwerpunkte waren Soziales und Kunstunterricht, weshalb ich dort auch ein Praktikum zum Sozialvolontär machen konnte.

Da ich nach der Matura nicht wirklich wusste was ich machen wollte, und ein geisteswissenschaftliches Studium vorerst nicht zur Debatte stand, entschied ich mich für das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz. Nachdem jedoch eine Vorlesung zur Rechtsphilosophie angeboten wurde, war für mich schnell klar dass ich einen Studienwechsel hin zur Philosophie machen werde. Nach Abschluss der Hauptfächer an der Universität Graz, wechselte ich schließlich auf die



Universität Wien um meine Wahlfächer zu absolvieren. Neben einigen politikwissenschaftlichen Fächern absolvierte ich auch mehrere Vorlesungen in Bezug auf Psychologie und Psychoanalyse.

Das Thema meiner Diplomarbeit war Ethik und Moral und umfasste darum auch die Gebiete der Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaften und die Entwicklung der Rechtswissenschaften aus ehemals moralischen Regeln. Was mir nach meiner Diplomarbeit vor allem klar wurde, war das Bedürfnis anderen Menschen helfen zu wollen und vor allem jenen, die dazu nicht im Stande sind.

Nachdem ich schon einmal eine Anzeige bezüglich Sachwalterschaften während meines Studiums in der Zeitung erblickte, war ich nach dem Studium auf der Suche nach wenigstens etwas Ähnlichem. Glücklicherweise konnte ich mich schon zwei Monate nach meinem Abschluss in der Kanzlei bewerben und wurde angestellt.

IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Buenos Dias, Notariatskammer Bildarchiv und eigene Bilder

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 05. 04. 2013